

**Die Stadt
informiert**



Flörsheimer Ortsrecht – 4a

**Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die
Straßenreinigung**

Straßenreinigungssatzung



Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl S. 167), und aufgrund des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in ihrer Sitzung am 26. April 2018, folgende Satzung beschlossen:

Straßenreinigungssatzung

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Als durch öffentliche Straßen erschlossen gelten auch solche Grundstücke, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit den Straßen durch den Erschließungsanlagen zuzurechnende Zwischenflächen unterbrochen ist (z.B. Grünflächen, Böschungen, Gräben, Wasserflächen, Stützmauern, Parkstreifen usw.)
- (3) Dies gilt nicht, soweit die Stadt Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend ihren öffentlichen Interessen dienen. Insoweit übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage I),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b. Parkplätze,
 - c. Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d. Gehwege,
 - e. Überwege,
 - f. Böschungen, Stützmauern u. ä.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und –einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte und denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straßen zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (3) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie im Einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen / Straßenabschnitte, Straßenteile, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. bei Heimatfest, Festakten, nach Karnevalssumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 Abs. 2 und 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV **Schlussvorschriften**

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die Straßenreinigung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die Straßenreinigung vom 8. Mai 2003 in der Fassung des III. Nachtrages vom 17. Dezember 2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Flörsheim am Main, den 26. April 2018

Der Magistrat der Stadt
Flörsheim am Main

gez.
Michael Antenbrink
Bürgermeister

Anlage I **zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Flörsheim am Main**

1. Aufzählung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage im Stadtteil Flörsheim am Main mit dem Stadtteil Keramag/Falkenberg.

Adam-Opel-Straße, Adam-Stegerwald-Straße, Adolf-Reichwein-Weg, Ahrstraße, Albanusstraße, Alfred-Kaulfuß-Straße, Alleestraße, Alte Hochheimer Straße, Altkönigstraße, Altmaierstraße, Am Stadtgarten, Am Strohpfortchen, Am Untertor, Am Wickerbach, An den Felsenkellern, Andreas-Hermes-Weg, Andreas-Schwarz-Straße, Anne-Frank-Weg, Apothekengasse, Artelbrückstraße, Aussiger Straße, Austraße. Bachweg, Bahnhofstraße, Bahnweg, Baumschulweg, Beethovenstraße, Billtalstraße, Bischof-Dirichs-Straße, Bleichstraße, Böttgerstraße, Borngasse, Brennergasse, Brucknerstraße, Brunnengasse, Buchenweg, Bürgermeister-Lauck-Straße. Dalbergstraße, Dekan-Reinhold-Klein-Weg, Dreihäusergasse, Dr.-Georg-von-Opel-Anlage, Dr.-Max-Schohl-Straße, Dürerstraße. Eddersheimer Straße, Egerländer Straße, Eichendorffstraße, Eisenbahnstraße, Elisabeth-Jakobi-Straße, Eppsteiner Straße, Erthalstraße, Erzbergerstraße. Falkenbergstraße, Fischergasse, Freiherr-vom-Stein-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Naumann-Straße. Gallusstraße, Georg-Habicht-Weg, Grabenstraße, Gustav-Stresemann-Straße. Häfnergasse, Händelstraße, Hafenstraße, Hans-Böckler-Straße, Hauptlehrer-Urson-Straße, Hauptstraße, Haus Herrnberg, Heinrich-Dreisbach-Weg, Hennebergstraße, Heinrich-Brüning-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-Hertz-Straße, Hochgewann, Hochheimer Straße, Höllweg, Holzgasse, Hospitalstraße. Im Brückenfeld. Jahnstraße, Johann-Weber-Weg. Kapellenstraße, Karlsbader Straße, Karthäuserstraße, Kettelerstraße, Kiefernweg, Kiesstraße, Kirchgasse, Kleine Gasse, Klobenstraße, Kohlgasse, Kolpingstraße, Königsberger Straße, Konrad-Adenauer-Ufer, Korbgasse, Kreuzweg, Kronengasse, Kurfürstenstraße, Kurmainzer Straße. Lahnstraße, Landsbergerstraße, Lassallestraße, Liebigstraße. Maler-Schütz-Straße, Mariechen-Graulich-Straße, Maximilian-Kolbe-Weg, Moselstraße, Mozartstraße. Nahestraße, Nassauer Straße, Noerdlingerstraße. Obermainstraße, Obersackgasse, Otto-Wels-Straße. Pfarrer-Karl-Olbert-Weg, Pfarrer-Münch-Straße, Philipp-Reis-Straße, Philipp-Schneider-Straße, Plattstraße, Poststraße. Rathausgasse, Rathausplatz, Rembrandtstraße, Rheinallee, Richard-Wagner-Straße, Riedstraße, Robert-Bosch-Straße, Rollinggasse, Rossertstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Ruwerstraße. Schieferstein, Schlesierstraße, Schmiedgasse, Schönbornstraße, Schustergasse. Saarstraße, Segerstraße, Seilergasse, Silcherstraße, Synagogengasse. Tannenweg, Turmgasse. Untermainstraße, Untersackgasse, Urbanstraße, Urbanusplatz. Walbergasse, Weilbacher Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Wickerer Straße, Wilhelm-Dienst-Straße, Willigisstraße, Willy-Brandt-Platz, Windthorststraße. Zuckmayerstraße.

2. Aufzählung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage im Stadtteil Weilbach

Alleestraße, Am Alten Bach, Am Schlag, Auf der Scheib.
Bachstraße, Berliner Straße, Birkenweg, Breslauer Weg, Brahmsstraße, Burgstraße
Claudiusstraße.
Dorothee-Sölle-Weg, Dresdner Straße.
Erbsenberg, Erlenstraße.
Faulbrunnenweg, Fichtenstraße, Frankenstraße, Frankfurter Straße, Friedhofstraße,
Fuchsgasse.
Gänggasse, Gebrüder-Grimm-Straße.
Haydnstraße, Hintergasse, Hofheimer Straße.
Johanneskirchstraße, Josef-Theis-Straße.
Keltenstraße, Kleine Schloßstraße, Kleine Schmiedstraße.
Langenhainer Straße, Lessingstraße, Linienstraße, Linsenbergr.
Mainzer Straße, Marienbader Straße, Marxheimer Straße, Massenheimer Straße,
Müllerstraße.
Neubergstraße.
Parkstraße, Potsdamer Straße.
Raunheimer Straße, Rüsselsheimer Straße.
Schillerstraße, Schloßstraße, Schulstraße.
Steingasse.
Thomas-Mann-Straße, Trompelgasse.
Uhlandstraße.
Wiesenring, Wiesenstraße, Wingertstraße.

3. Aufzählung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage im Stadtteil Wicker

Altmünsterstraße, Am Alten Berg, Am Graben, Am Klingfloß, Am Nähweg, Am Steinweg,
An der Warte, Auf der Witthub.
Bad-Weilbach-Straße, Bergstraße.
Erich-Bauer-Straße.
Feldbergstraße, Feldbornstraße, Flörsheimer Straße, Friedensstraße, Friedrich-Stolz-
Straße, Fuchstanzstraße.
Gartenstraße, Goethestraße, Goldbornstraße, Großer Winterberg, Gutenbergstraße.
Harzweg, Hinterstraße, Hubertstraße, Hunsrückweg.
Kellerskopfstraße, Kirchstraße, Kirschgartenstraße, Kleiner Winterberg, Klingfloßstraße.
Mainstraße.
Neckarstraße.
Odenwaldstraße.
Pfarrhausstraße, Prälat-Müller-Weg.
Quellenstraße.
Rathausstraße, Rebenstraße, Rheingaustraße, Rhönstraße, Ringstraße.
Spessartstraße, Staufenstrasse, Steinmühlenweg.
Taunusstraße, Tempelgasse, Tor zum Rheingau.
Vogelsbergweg, Vorderstraße.
Waldstraße, Weingartenstraße, Westerwaldstraße, Wiedstraße.

Anlage II
zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Flörsheim am Main

1. Aufzählung aller öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Flörsheim am Main.

Industriestraße, Weiherstraße.